

Herr
Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Bern, den 9. Januar 2026

«Änderung von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts bezüglich Anpassungen für Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t» Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Einleitende Bemerkungen

Die vorliegende Vernehmlassung zielt darauf ab, Nachteile für Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 Tonnen aufgrund des durch die elektrische Batterie entstehenden Mehrgewichts punktuell auszugleichen. In Erfüllung verschiedener parlamentarischer Aufträge sollen vier Verordnungen angepasst werden, um diese besser an die realen Bedürfnisse der Nutzer anzupassen. strasseschweiz hatte bereits die Motion Bourgeois 18.3420 «Kompensierung des Gewichts elektrischer Batterien bei Lieferwagen der 3,5-Tonnen-Kategorie» unterstützt.

strasseschweiz wird sich in der vorliegenden Stellungnahme **ergänzend zum ausgefüllten und beigelegten Fragebogen** zur Vorlage äussern.

Detaillierte Bemerkungen

Die vorliegenden Änderungen stellen gesamthaft eine notwendige Weiterentwicklung hin zur Gleichstellung der Antriebstechnologien von Nutzfahrzeugen dar. strasseschweiz begrüsst die beantragten Neuregelungen weitgehend. Zur Gleichstellung der Antriebstechnologien erscheint es unerlässlich, dass für alle Antriebstechnologien – auch für elektrisch betriebene Lieferwagen – vergleichbare Rahmenbedingungen herrschen. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass die Neuregelungen aufgrund des Mehrgewichts zu keiner Verminderung der Verkehrssicherheit führen dürfen und bei steigenden Unfallzahlen Anpassungen – beispielsweise bei der Höchstgeschwindigkeit – in Betracht gezogen werden sollten. In Bezug auf das Erfordernis des seitlichen Unterfahrschutzes beantragen wir die analoge Handhabung wie

bei Lieferwagen mit Gesamtgewicht bis 3,5t. Auch trotz des Mehrgewichts durch den elektrischen Antrieb sind die Fahrzeuge von den Dimensionen her identisch und es muss eine gewisse gesetzliche Parität erreicht werden. Die folgenden Punkte benötigen nach unserer Einschätzung noch Anpassungen, um den zu Grunde liegenden parlamentarischen Aufträgen zu entsprechen.

1. Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (ARV)

- **Tachographen bei E- Lieferwagen bis 4.25 t**

Die Neuregelung sollte ausdrücklich festhalten, dass für diese Fahrzeugkategorie weder eine Bedienpflicht bei vorhandenen Tachographen noch eine Pflicht zur Ausrüstung besteht. Damit entfällt im Binnenverkehr der Einbau eines Tachographen; die internationalen Bedienvorschriften bleiben davon unberührt. Herstellern soll jedoch ermöglicht werden, Tachographen gemäss europäischer Standardisierung freiwillig einzubauen – auch wenn in der Schweiz keine Bedienung erforderlich ist.

2. Verkehrsregelverordnung (VRV)

- **Lizenzpflicht bei Einsatz von E-Lieferwagen**

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) bestätigte auf Nachfrage, dass Transportunternehmen unter den zur Vernehmlassung stehenden Regelungen eine Lizenz benötigen, sobald sie E-Fahrzeuge über 2,5 t einsetzen – selbst wenn diese ausschliesslich im Binnenverkehr verkehren und bereits von zahlreichen Bestimmungen ausgenommen sind. Damit wären reine Lieferwagenflotten, die zusätzlich oder ausschliesslich 4,25-t-E-Fahrzeuge einsetzen, neu lizenzpflichtig, obwohl sich Einsatzspektrum, Personal, Wartung und betriebliche Abläufe gegenüber konventionellen Lieferwagen nicht unterscheiden. Strasseschweiz sieht darin eine sachlich nicht begründbare Ungleichbehandlung und ein neues, unverhältnismässig strengeres Hindernis für die Verbreitung von E-Fahrzeugen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit freundlichen Grüssen.

strasseschweiz



Olivier Fantino
Geschäftsführer